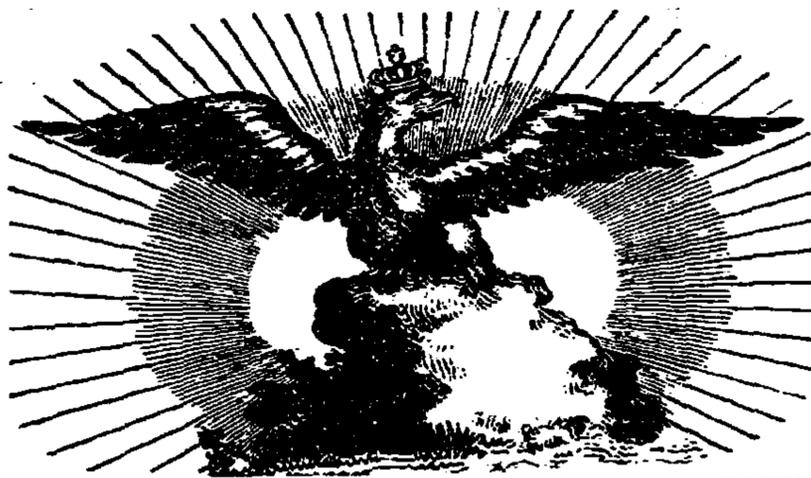


Osthavel-
Kreis-



ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die gespaltene
Seite 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 47.

Nauen, Mittwoch den 11. Juni

1856.

Amtlicher Theil.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnen wir für den Regierungs-Bezirk Potsdam was folgt:

§. 1.

a) Schlachten zum Verkauf des Fleisches.
Das Schlachten eines Pferdes, Esels oder Maulthiers, zum Verkauf des Fleisches, darf nur an den von der Polizei-Behörde erlaubten Schlachtplätzen (Schlachthäusern) stattfinden.

§. 2.

Eben so darf das Fleisch dieser Thiere nur an den Stellen feil gehalten werden, welche bei der Polizei-Behörde vorher angemeldet worden sind. Jede Verkaufsstelle dieser Art, in welcher ein Handel mit anderen, zum Genuß für Menschen bestimmten Fleischwaaren nicht stattfinden darf, muß mit einer Tafel versehen sein, welche die deutliche Aufschrift: „Roßfleisch-Verkauf“ führt.

§. 3.

Kein Pferd, Esel oder Maulthier, dessen Fleisch zum Handel bestimmt ist, darf früher geschlachtet werden, bevor dasselbe nicht von dem Thierarzte untersucht und bevor von diesem nicht darüber ein Attest ausgestellt ist, daß das zu schlachtende Thier nicht an einer Krankheit gelitten hat, welche dessen Fleisch zum Genuß für Menschen und Thiere ungeeignet gemacht hat.

§. 4.

Jeder Roßschlächter hat ein von dem Revier- oder Gemeinde-Vorstande zu paraphirendes und abzustempelndes Schlachtbuch zu führen, welches nach dem beifolgenden Schema eingerichtet sein muß. Die ersten vier Rubriken müssen sofort und binnen längstens 24 Stunden vom Roßschlächter ausgefüllt werden, nachdem das Thier erworben ist, wenn dessen Abschachtung auch nicht sofort beabsichtigt wird. Zur Ausfüllung der 4ten Rubrik genügt die Aufzählung des Namens derjenigen Person, von der das Pferd etc. erworben worden ist, sofern dieselbe dem Roßschlächter als im Inlande ansässig persönlich bekannt ist. Rückfichtlich unbekannter Veräußerer kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1843 im §. 5, 6 und 7 (Gesetz-Sammlung Seite 75) zur Anwendung. Die 5te Rubrik wird von dem Thierarzte ausgefüllt (vergl. §. 3), demselben darf das zum Schlachten bestimmte Thier jedoch nicht früher, als höchstens 24 Stunden vor dem Schlachten, zur Untersuchung vorgestellt werden. Die 6te Rubrik ist vom Roßschlächter spätestens 24 Stunden nach dem Schlachten auszufüllen.

§. 5.

Das Schlachtbuch muß der Roßschlächter jederzeit in seinem Verkaufsorte, oder, wenn dasselbe von der Schlachtplatz entfernt ist, in dem letzteren zur Vorzeigung an die revidirenden Polizei-Beamten oder den Thierarzt bereit halten.

§. 6.

Wegen Beseitigung der nicht zum Verkaufe geeigneten Abgänge an Knochen, Fell etc. sind die bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften inne zu halten.

§. 7.

b) Schlachten zu andern Zwecken.
Auch in Betreff des Schlachtens eines Pferdes, Esels oder Maulthiers, zum eigenen Gebrauch des Fleisches oder zu andern Zwecken, wird die Beachtung des §. 3 angeordnet, und darf auch ein solches Schlachten nicht ohne thierärztliche Prüfung und Bescheinigung hinsichtlich der Unschädlichkeit des Fleisches erfolgen; diese Prüfung muß in der Regel vor dem Schlachten und nur in besonders dringenden Fällen darf sie nachher, jedenfalls aber des Schnelligsten stattfinden.

§. 8.

Wer dieser Verordnung entgegenhandelt oder den ihm darin auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle in eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Schema des Schlachtbuches.

Laufende Nr.	Beschreibung des Pferdes, Esels oder Maulthiers nach Alter, Größe, Farbe und besond. Kennzeichen.	Tag des Erwerbs.	Name des Veräußerers u. Vermerk über dessen Legitimation.	Attest des Thierarztes über den Gesundheitszustand des Thieres.	Tag des Schlachtens oder des anderweitigen Verkaufs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Potsdam, den 20. Mai 1856.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von dem Kanzlei-Rath und Geheimen expedirenden Secretair im Ministerio des Innern Herrn Häbner ist so eben die zweite vermehrte und verbesserte Auflage seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

„Die preussische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes und der Zulassung von